Basel, 30. September 1922. № 39 XXII. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Gewandte, kautionsfähige **Verkäuferin** sucht Stelle in Konsum event. auch Uebernahme einer Filiale. Eintritt nach Belieben. Offerten unter Chiffre L. B. 271 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel erbeten.

Tüchtiger, verheirateter **Oberbäcker** sucht Stelle in Konsumbäckerei, oder als Magaziner; würde auch ein Depot übernehmen. Prima Referenzen stehen zur Verfügung. Offerten unter Chiffre A. W. 270 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesucht für junge Tochter Lehrstelle für Laden und Buchhaltung, als Volontärin. Offerten unter Chiffre A. S. 267 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, solider **Chauffeur**, mehrjähriger Fahrer mit guten Zeugnissen, sucht Stelle in Konsumbetrieb. Offerten erbeten unter Chiffre P. H. 264 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

19½ jähriger **Jüngling**, der dreijährige kaufm. Lehrzeit in einem Konsumverein absolviert hat, sucht für sofort Stelle auf ein Bureau oder als Verwaltergehilfe. Offerten unter Chiffre K. E. 268 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

20jährige **Tochter**, welche die Lehrzeit in grösserer Konsumgenossenschaft absolviert und sich seither in gleichem Berufe stellvertretungsweise betätigt hat, sucht Stelle als **II. Verkäuferin** in Konsumladen. Eintritt 1. November oder nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre K. T. G. 272 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VII

(Zürich und Schaffhausen)

Einladung zur Herbst-Konferenz

Sonntag, den 8. Oktober 1922, vormittags 10½ Uhr
«Zur obern Stube», Stein a. Rh.

Tagesordnung:

1. Protokoll.
2. Genossenschaftliche Propaganda.
   a) Vorträge.
   b) Genossenschaftliche Werbewoche.
   c) Propagandabeiträge aus der Kreiskasse an neugegründete Vereine.
3. Verbandspresse.
4. Kollektivversicherung bei der «Volksfürsorge».
5. Anträge der Vereine Schaffhausen, Grafstal und Goldau.
6. Verschiedenes.

Referent des V. S. K.: Herr Nat.-Rat Dr. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission.

Zahlreiches Erscheinen erwartet

Für den Kreisvorstand VII,
Der Präsident: **E. Kessler.**
Der Aktuar: **R. Stahel.**

Wädenswil u. **Kilchberg** b. Zch., den 24. Sept. 1922.

NB. Zug ab Zürich 6.57 über Winterthur oder 8.18 über Eglisau-Schaffhausen.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VI

(Urkantone)

Einladung zur Herbst-Konferenz

Sonntag, den 15. Oktober 1922, vormittags 10.15 Uhr
im **Bahnhof-Kasino** in **Erstfeld.**

Tagesordnung:

1. Begrüssung und Appell.
2. Verlesen des Protokolls der Delegiertenversammlung vom 14. Mai 1922.
3. Mitteilungen des Vorstandes.
4. Beiträge der Kreiskassen an die Gründungskosten von Vereinen, sowie zur Propaganda in den einzelnen Vereinen, namentlich an solche, die finanziell schwach fundiert sind.
5. Kenntnisgabe von Vorschlägen, welche zur Entwicklung und Hebung der Leistungsfähigkeit des V. S. K. und der Vereine beitragen.
6. Besprechungen von Kollektivversicherungen bei der Schweiz. Volksfürsorge.
7. Besprechung der von der Delegiertenversammlung in Olten an die Verbandsbehörden überwiesenen Anträge der Vereine Schaffhausen, Grafstal und Goldau.
8. Besprechung der Steuerfragen, soweit sie die Genossenschaften betreffen.
9. Veranstaltung einer genossenschaftlichen Propagandawoche.
10. Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. wird Herr Maurice Maire an dieser Konferenz teilnehmen.

Anmeldungen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Erstfeld bis spätestens Samstag, den 14. Oktober, einzureichen.

Nach § 10 der Kreisstatuten sind die Verhandlungen insofern öffentlich, als jedermann, der sich über die Mitgliedschaft bei einem der Kreisvereine ausweist, Zutritt hat.

Wir hoffen, dass alle Konsumvereine in angemessener Zahl vertreten sein werden.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Luzern, Zug, den 24. September 1922.

Im Namen des Kreisvorstandes,
Der Präsident: **Joseph Schmid.**
Der Aktuar: **Ed. Rüegg.**

NB. **Anmeldungen** unbedingt **nicht** vergessen.

SCHWEIZ · KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

XXII. Jahrgang Basel, den 30. September 1922 No. 39

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 13.— per Jahr, Fr. 6.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 18.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**
Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Wie steht es mit der inneren Organisation der Menschen?

II.

Es gilt, das Zusammenwirken in dem glücklich errichteten neuen Heim der Gemeinwirtschaft dann erträglich und erspriesslich zu machen durch fortschreitende angewandte Erkenntnis der besten Verwertung unserer inneren Güter. Aus den Menschen herauszuholen, was in ihnen Brauchbares steckt, sie erziehen und durch Auslese an die rechte Stelle bringen, die Arbeit fördern durch Anpassung an die Möglichkeiten der Arbeitsfreude, kurz: sich ihnen so widmen, dass sie freudig und ganz von selbst sich ihrer Aufgabe widmen, das wird das einst hervorstechende Problem für die Organisatoren der Bewegung sein. Die müssen, um dazu fähig zu werden, nicht nur materiell an der Sache, sondern mehr und mehr auch ideell für die Sache interessiert worden sein. Kurz, weder unten, noch oben kann in dieser Bewegung der moderne Egoist das letzte Wort der Entwicklung bleiben. Gezüchtet vom wirtschaftlichen Liberalismus, ganz so wie die Tauschgesellschaft es verlangt, die jeden als Atom der Gesellschaft nur auf sich stellt, wird nur ganz allmählich dieser heutige Menschentyp einem wirklichen Menschen wieder ähnlicher werden. Die Konsumgenossenschaft selbst trägt dazu bei, indem sie das egoistische «Geschäft» entthront. Aber nur in einer langsamen allmählichen Umbildung, und nicht ohne Verbesserung der Erziehung, der Arbeit und der Arbeitsteilung, kann das allmählich gelingen.

So treibt und drängt diese Gemeinwirtschaft zu einer einstigen Verwirklichung der Idee der freien freudigen Hingabe an den Nächsten und an die Sache, die ihm dient.

R. Wilbrandt.

Die Gleichheitsidee als Rechtsprinzip des Genossenschaftsrechts.

I.

In der Nummer 37 dieser Zeitschrift habe ich die «Freiheit» als massgebendes Prinzip des Genossenschaftsrechts hingestellt. Wahre Freiheit ist aber ohne Gleichheit nicht denkbar, weshalb Rousseau den Satz prägte: «la liberté ne peut subsister sans l'égalité». Als Ausstrahlung der Freiheitsidee erscheint daher das Gleichheitsprinzip, das aber andererseits für sich genommen von so gewaltiger Bedeutung ist, dass herkömmlicherweise der Freiheit die Gleichheit als gleichwertiges Rechtsprinzip gegenüber gestellt wird. In welcher Weise es im Genossenschaftsrecht verwirklicht wurde, soll im folgenden untersucht werden.

Dass die Verteilung der Rechte unter die Konsumgenossenschafter, insbesondere des Stimmrechtes in der Generalversammlung und des Anspruches auf die Erübrigung gleichmässig sein muss, wird von allen Gesetzgebungen als selbstverständlich vorausgesetzt. In dem Wort «gleichmässig» steckt das Hauptwort «Mass» = «Masstab». In der Tat verlangt die Durchführung des Grundsatzes der gleichmässigen Behandlung der Genossenschafter, dass zunächst ein objektiver Masstab gefunden wird. Denkbare Masstäbe sind die Kapitalbeteiligung (kapitalistisches oder plutokratisches Rechtsprinzip), die Inanspruchnahme des Betriebes (solidarisches

oder genossenschaftliches Rechtsprinzip) und schliesslich die Verteilung nach Köpfen (demokratisches Rechtsprinzip). Das Ergebnis des demokratischen Rechtsprinzips ist absolute Gleichheit, während die beiden anderen Grundsätze eine relative Gleichheit zur Folge haben. Während bei den profitkapitalistischen Gesellschaften, z. B. den Aktiengesellschaften die Ausübung des Stimmrechtes und die Verteilung des Gewinnes gemäss der Kapitalbeteiligung der Mitglieder erfolgt [1]) würde es dem Wesen der Genossenschaft am meisten entsprechen, wenn die Rechte der Mitglieder nach Massgabe der Inanspruchnahme des Betriebes abgestuft würden. Denn dieses Prinzip ist nicht nur gerecht, da die Benützer der genossenschaftlichen Einrichtungen diejenigen sind, die den Nutzen bringen, sondern auch geschäftlich, da es der Genossenschaft den Erfolg sichert, dass die Mitglieder das Bestreben haben, sich viel an den Einrichtungen der Genossenschaften zu beteiligen, namentlich durch ausschliessliche Einkäufe bei einer Bezugsgenossenschaft und ausschliessliche Lieferung an eine Absatzgenossenschaft. Der bei den Konsumvereinen und den übrigen Bezugsgenossenschaften üblichen Verteilung der Erübrigung nach der Höhe der gemachten Einkäufe würde bei den Absatzgenossenschaften diejenige nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern zur Verwertung eingelieferten Produkte entsprechen, bei den Baugesellschaften diejenige nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern gezahlten Mietzinsen, bei den Kreditgenossenschaften diejenige nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern gezahlten Darlehenszinsen und Provisionen. Dieses Ideal einer gerechten und zweckmässigen Abstufung der Mitgliederrechte war und ist jedoch bei den Genossenschaften jedenfalls nicht restlos verwirklicht. Nur soviel kann festgestellt werden, dass sich die Tendenz bemerkbar macht, die Rechtsverteilung in steigendem Umfang in der oben angedeuteten Weise zu verwirklichen. Aber im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften fehlt es heute vor allem noch an einem einheitlichen Rechtsprinzip, indem das Stimmrecht nach grundsätzlich andern Gesichtspunkten als die Verteilung der Erübrigung abgestuft wird. Während bei den Kapitalgesellschaften, zum Beispiel der Aktiengesellschaft, das Stimmrecht und die Teilnahme am Gewinn in gleicher Weise einheitlich nach dem plutokratischen Prinzip der Kapitalbeteiligung abgestuft sind, hat in der Genossenschaft von jeher eine unterschiedliche Behandlung des Stimmrechtes und der Verteilung der Erübrigung stattgefunden.

II.

Bezüglich des Stimmrechtes galt von jeher das Rechtsprinzip der absoluten Rechtsgleichheit. Es ist vom wirtschaftlichen Liberalismus in die Genossenschaften hineingetragen worden. Dieser Zustand besteht heute noch, da sowohl das Schweizerische Obligationenrecht im Art. 707, als auch der § 43 des deutschen Genossenschaftsgesetzes bestimmen, dass in der Generalversammlung nach Köpfen abgestimmt wird. Es ist also für die Abstimmung in der Generalversammlung rechtlich bedeutungslos, wenn z. B. in einer Konsumgenossenschaft der Genosse A seinen Anteil in voller Höhe eingezahlt und ausserdem fast seinen ganzen Bedarf bei der Genossenschaft gedeckt hat, während der Genosse B auf seinen Geschäftsanteil nichts einzahlte und sein Umsatz bei der Genossenschaft gleich Null ist. Bei dem zwingenden Charakter des § 43 des deutschen Genossenschaftsgesetzes kann der gesetzliche Zustand auch nicht durch das Statut in einer dem Wesen der Genossenschaft entsprechenden Weise geändert werden. Als die Molkereigenossenschaften das Stimmrecht differenzieren wollten, indem sie die Beteiligung der Mitglieder mit Kühen oder mit der Milchlieferung mit dem Recht, bei der Willensbildung der Genossenschaft mitzuwirken, in Verbindung zu bringen suchten, erklärte das Kammergericht die statutarische Einführung eines solchen Stimmrechts für unzulässig. Das schweizerische Genossenschaftsrecht ist nachgiebiger. Demgemäss besitzen die schweizerischen Genossenschaften die Möglichkeit, bei der Gestaltung des Stimmrechts das demokratische Rechtsprinzip zu modifizieren oder ganz zu beseitigen. Von dieser Möglichkeit hat z. B. der eine Zentralgenossenschaft darstellende Verband schweizerischer Konsumvereine Gebrauch gemacht, indem er den ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften für bestimmte Umsätze, die sie beim Verbande bewerkstelligt haben, Zusatzstimmen für die Generalversammlung gewährt (§ 31 des Statuts des Verbandes schweizerischer Konsumvereine). Dieser Verband hat damit einen bedeutsamen Schritt zu einer gerechten Regelung des Stimmrechts getan. Der A. C. V. beider Basel hat das Stimmrecht in der Weise unter die Genossenschafter verteilt, dass nur solche Personen stimmberechtigt sind, die seit mindestens 3 Monaten der Genossenschaft angehören, sodass die anderen Mitglieder einstweilen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

III.

Noch ungenossenschaftlicher als die Verteilung des Stimmrechts nach dem demokratischen Rechtsprinzip war die in früheren Zeiten übliche Verteilung der Erübrigung, da diese anfänglich nach Massgabe der Kapitaleinlagen unter die Mitglieder ausgeschüttet wurde. Dieses plutokratische Prinzip ist den Kapitalgesellschaften, z. B. der Aktiengesellschaft durchaus angemessen; denn da die Aktiengesellschaft den in ihr vereinigten Kapitalbesitzern durch Verwendung ihres Kapitals Profit zu verschaffen bezweckt, ist es ganz gerecht, dass die Verteilung der Ueberschüsse nach Massgabe der Kapitalbeteiligung stattfindet. Aber dem Genossenschaftsgedanken entspricht dieses Prinzip noch weniger als der demokratische Grundsatz der absoluten Gleichheit. Da die Genossenschaft ihre Tätigkeit profitlos ausübt, so muss in ihr grundsätzlich ein anderer Verteilungsmodus gelten. Auch hier besteht dieser Masstab in der Inanspruchnahme des Betriebes. Die Genossenschaft entspricht daher den Anforderungen der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit nur dann, wenn sie ihre Erübrigungen nur an diejenigen Genossen verteilt, die ihre Einrichtungen in Anspruch genommen haben, und zwar gerade nach Massgabe dieser Inanspruchnahme. Jeder erhält soviel von der Erübrigung, als er selbst durch Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Entstehung derselben beigetragen hat. Dieses aus dem Wesen der Genossenschaft entspringende Verteilungsprinzip hat nicht immer in Geltung gestanden, und auch heute sind die Anschauungen noch nicht soweit geklärt, dass von einer unbedingten Herrschaft des Prinzips gesprochen wer-

[1]) Vgl. z. B. bez. der Aktiengesellschaften Schweizerisches Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881, Art. 629, Deutsches Handelsgesetzbuch §§ 252 und 214.

den könnte. In den Anfängen der englischen und deutschen Genossenschaftsbewegung übernahm man mechanisch den Verteilungsmasstab der Aktiengesellschaften, ohne zu fühlen, dass er für die Genossenschaften so ganz und gar nicht passt. Dieses Verfahren ist denn auch die Ursache gewesen, weshalb vor den Pionieren von Rochdale in England eine blühende Konsumgenossenschaftsbewegung in den Sumpf gegangen und fast darin untergegangen ist. Den Pionieren von Rochdale war es vorbehalten, den genossenschaftlich richtigen Verteilungsschlüssel zu finden, und von Rochdale hat dann das Prinzip die Genossenschaftswelt mit steigendem Erfolg zu durchdringen versucht. Auch heute verstossen aber noch viele deutsche Genossenschaften, insbesondere noch sehr viele Kreditgenossenschaften gegen die entwickelte Genossenschaftstheorie, indem sie die Ueberschüsse genau so wie die Aktiengesellschaften nach Massgabe der Kapitalbeteiligung verteilen. Gerade diese Methode erklärt es, weshalb viele Kreditvereine in Deutschland in profiterstrebende Banken umgewandelt werden. Eine geradezu als auffallend zu bezeichnende Erscheinung ist es ferner, dass das deutsche Genossenschaftsgesetz den fundamentalen Unterschied zwischen der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft nicht berücksichtigt, indem es im § 19 in Anlehnung an das Aktienrecht die Verteilung der Erübrigung nach Massgabe der Geschäftsguthaben, also das plutokratische Verteilungsprinzip, festsetzt und lediglich dem Statut gestattet, einen «anderen» Masstab für die Verteilung festzustellen. Von der Möglichkeit, das kapitalistische Gewinnverteilungsprinzip durch die Selbstgesetzgebung der Genossenschaft zu beseitigen, haben insbesondere die Konsumvereine in überwiegendem Umfange Gebrauch gemacht, da in diesen die Erübrigung nach Massgabe des von den Genossen bei der Genossenschaft bewerkstelligten Umsatzes verteilt wird. Bei der grossen Mehrzahl der Konsumgenossenschaften sind die Einkäufe der Genossen der einzige Masstab für die Verteilung der Erübrigung. Reste des kapitalistischen Verteilungsmasstabes sind aber auch noch in einem kleineren Teile der Konsumvereine vorhanden, indem sie die Erübrigung zwar grundsätzlich und in der Hauptsache nach der Höhe der Einkäufe verteilen, daneben aber als zweiten Verteilungsmasstab auch die Geschäftsguthaben, also die Kapitalbeteiligung, verwenden, indem eine Kapitaldividende ausgeschüttet wird, die allerdings regelmässig die Höhe der landesüblichen Verzinsung nicht übersteigt (die Gewährung eines eigentlichen Zinses ist genossenschaftlich verboten; § 21 Gen.-Ges.). Es ist interessant und nicht ohne Reiz, festzustellen, wie zähe sich dieses Verteilungsprinzip in der Genossenschaftswelt teils als beherrschender (Kreditgenossenschaften), teils als untergeordneter (Konsumgenossenschaften) Verteilungsmasstab am Leben erhalten hat, obwohl es doch dem Wesen der Genossenschaft durchaus widerspricht. Nur die historische Entwicklung kann die Erklärung dafür bieten.

Bei den Konsumgenossenschaften der Schweiz ist das genossenschaftliche oder solidarische Rechtsprinzip durchgängig anerkanntes Recht. «Rückvergütungen werden nach Massgabe der ausgewiesenen Bezüge bemessen» bestimmt der § 20 des Statuts des Lebensmittelvereins Zürich ebenso klar als prägnant, und der Konsumverein beider Basel bestimmt im § 12, dass die Erübrigung, soweit sie nicht dem Reservefonds überwiesen wird, «im Verhältnis des durch die Konsumbüchlein nachgewiesenen Bezuges» unter die Mitglieder der Genossenschaft ausgeschüttet wird.

IV.

Anhangsweise sei noch darauf hingewiesen, dass die Konsumgenossenschaften, in denen die Erübrigung sowohl nach Massgabe der Inanspruchnahme des Betriebes als auch nach Massgabe der Kapitalbeteiligung verteilt wird, ein Beispiel für die Verwirklichung sämtlicher 3 Rechtsprinzipien, nach denen die Rechte der Genossen der Genossenschaft gegenüber abgestuft werden können, darstellen: das Stimmrecht regelt sich nach dem demokratischen Prinzip, die Verteilung der Erübrigung erfolgt in der Hauptsache nach dem genossenschaftlichen, in geringem Umfange nach dem kapitalistischen Prinzip. Abschliessend kann nicht anders geurteilt werden, als dass die Genossenschaften nach dem heutigen Rechtszustande die innere Geschlossenheit, Uebersichtlichkeit und Einfachheit noch entbehren, die das Rechtsverhältnis zwischen Mitgliedern und Korporation bei der Aktiengesellschaft beherrschen. Während bei diesen das gerade diesen Gesellschaften adäquate Prinzip alle Rechtsbeziehungen zwischen Mitgliedern und Organisation beherrscht, bestehen bei der Genossenschaft zwei oder sogar drei Grundsätze, von denen nur einer dem Wesen der Genossenschaft angemessen ist.

Dr. K. H. Maier, Hamburg.



Staatskredit und Selbsthilfe.

Bisher war es der berechtigte Stolz der Konsumvereinsbewegung, dass sie sich mit eigenen Kräften aufrechterhielt oder vorwärts bewegte. Sie verschmähte die sonst so begehrte Hilfe des Staates und war durchaus zufrieden, wenn die staatlichen Organe sie an der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht auf direkte oder indirekte Weise hinderten oder ihr die Fortentwicklung erschwerten. In neuerer Zeit ist der Staat mehr denn je der stark Beanspruchte, und da kann man es verstehen, wenn in der Konsumvereinsbewegung die Auffassung Platz greifen will, dass sie auf Grund ihrer gemeinnützigen Leistungen die Unterstützung des Staates verdiene und sie auch beanspruchen dürfe. Diese Denkweise hat, als es sich kürzlich im Genossenschaftsrate der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgebung darum handelte, die Geschäftsanteile der Mitglieder zu erhöhen, die Beschlussfassung erheblich beeinflusst. Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlugen dem Genossenschaftsrat die Erhöhung des Geschäftsanteils auf 1500 Mark vor, aber von kommunistischer Seite wurde der Antrag gestellt, nur auf 750 Mark zu gehen, denn die Kapitalnot der Konsumgenossenschaften müsse, da sie gemeinnützige Unternehmen seien, «durch zinsfreie Darlehen seitens des Staates und der Kommune beseitigt werden.» Dieser Antrag gelangte mit 135 gegen 116 Stimmen zur Annahme. Damit ist die grundsätzliche Frage der Staatshilfe für die Genossenschaften in Deutschland aufgerollt. Das Vorstandsmitglied Mirus der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgebung nimmt dazu im lokalen Genossenschaftsorgan Stellung, wobei er die Inanspruchnahme der Staatshilfe entschieden ablehnt. Obgleich die Verhältnisse in Deutschland sowohl in allgemeiner als in genossenschaftlicher Hinsicht gegenüber den unserigen in verschiedenen Punkten Abweichungen aufweisen, darf die Angelegenheit

unsere Beachtung beanspruchen. Deshalb lassen wir in der Hauptsache folgen, was Mirus grundsätzlich ausspricht:

«Die Forderung nach Staatskrediten ist nicht neu, sie ist schon von Ferdinand Lassalle propagiert worden. Lassalle glaubte die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft dadurch heben zu können, dass Produktivgenossenschaften mit staatlicher Unterstützung ins Leben gerufen werden. Die Genossenschaftsbewegung als solche hat nur den Weg der Selbsthilfe beschritten. Sie wollte weder vom Staat noch von den Kommunen irgendwelche Unterstützungen. Sie forderte nur Bewegungsfreiheit und wehrte sich gegen die in der Vorkriegszeit oft genug aufgetretene Nadelstichpolitik. Ich bin persönlich kein grundsätzlicher Gegner der Staatshilfe, ja, ich kann mir sogar denken, dass Verhältnisse eintreten, wo die genossenschaftlichen Organisationen vom Staat aufgerufen werden, im Interesse der Volksernährung Massnahmen zu treffen, wozu das eigene Betriebskapital nicht ausreicht und infolgedessen staatliche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden müssten. Ich kann mir auch denken, dass der Staat um seiner Selbsterhaltung willen die konsumgenossenschaftlichen Organisationen einmal ersuchen oder beauftragen würde, diese oder jene Massnahmen zu ergreifen. Genau so, wie während des Krieges der Staat zur Rationierung der Lebensmittel gezwungen war im Interesse des Landes, kann er natürlich auch einmal zu vorstehenden Massnahmen sich gezwungen sehen, und ich könnte mir denken, dass eine Staatsregierung der Auffassung ist, die Ernährung des Volkes nicht leiten zu lassen von bureaukratischen Verwaltungsbeamten, sondern von den konsumgenossenschaftlichen Organisationen, über deren uneigennützige Geschäftsführung die Regierungsstellen eben durch die Zwangswirtschaft zweifellos unterrichtet sein dürften.

Wenn man sich mit dem Projekt der dauernden Staatskredite beschäftigt, entsteht sofort die Frage: «Wer soll diese Staatskredite erhalten?» Wir haben in Berlin neben unserer Genossenschaft den Beamten-Wirtschafts-Verein, dessen ganze Geschäftsführung auf derselben Grundlage aufgebaut ist, wie die unsrige. Dann haben wir seit einiger Zeit in Berlin einen Konsumverein «Selbsthilfe», der dem Reichsverband deutscher Konsumvereine angeschlossen ist. Dieser Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf-Reissholz und wird, so wie unsere Genossenschaft die Hamburger oder sozialdemokratische Richtung genannt wird, als die christliche oder Zentrumrichtung bezeichnet. Ausser einigen sonstigen noch kleineren Konsumvereinen haben wir dann in Berlin die Werkskonsumvereine oder Werkskonsumanstalten. Alle diese Körperschaften würden genau so gut wie wir Anspruch erheben können, Staatskredite zu erhalten, weil sie auch in derselben Weise wirken wollen wie die Konsumgenossenschaft Berlin und Umgebung. Es würde also von der Staatsregierung zweifellos nicht nur allen vorhandenen Konsumvereinen, sondern auch den neu zu gründenden Kredit einzuräumen sein, und wer möchte wohl die Aufgabe übernehmen, dem Gründungsfieber von Konsumvereinen Einhalt zu gebieten, wenn es Staatsmittel zur Führung der Geschäfte gibt?

Die weitere Frage ist dann: «Wer bringt nun die Mittel auf?» Der Staat selbst besitzt kein Vermögen; die Mittel müssten aufgebracht werden auf dem Wege der Besteuerung. Diese wiederum wird in der Hauptsache abgewälzt auf die Arbeiterschaft, so dass letzten Endes es sich gleichbleiben würde, ob die Mittel, die der Konsumverein braucht, durch die Mitglieder selbst oder erst auf dem bureaukratisch verwaltungstechnischen Umwege durch Steuern erhoben werden.

Nun ist aber ganz selbstverständlich, dass der Staat, der den Konsumvereinen dauernd Mittel zur Verfügung stellt, auch einen gewissen Einfluss auf die Art der Geschäftsführung haben will, zum mindesten würde er ein Einspruchsrecht gegen ihm nicht zusagende Massnahmen verlangen. Will man von einer Staatsregierung Geld haben, muss man ihr natürlich dieses Einspruchs- oder Mitbestimmungsrecht auch gewähren. Bis jetzt war es der Stolz der Konsumgenossenschaftsbewegung, ihre Geschäfte selbständig geführt zu haben. Ich glaube, die Genossenschaften tun klug, wenn sie ihr Erstgeburtsrecht der Selbstverwaltung nicht verkaufen um das Linsengericht einer dauernden staatlichen Hilfe.

Bei dieser ganzen Frage ist jedoch auch zu beachten, dass die Konsumgenossenschaften jetzt sofort mehr Geld brauchen als seither. Unsere Regierung, die noch nicht einmal in der Lage ist, ihren eigenen Etat zu bilanzieren, kann gegenwärtig auch aus aussenpolitischen Gründen derartige Mittel ja gar nicht zur Verfügung stellen. Wenn der Staat jetzt etwas tun würde, so würde er es zweifellos nur tun, um vorübergehend einen vollständigen Zusammenbruch der Volksernährung zu verhindern. Damit aber ist den Konsumvereinen nicht gedient. Wir brauchen nicht nur vorübergehend, sondern für dauernd mehr Geld.

Wir müssen also an der Selbsthilfe festhalten und dürfen nicht zurückgreifen auf Momente, die vor mehr als 50 Jahren bereits einmal propagiert, aber von der inzwischen erstarkten Genossenschaftsbewegung niemals mehr gefordert worden sind. Selbst ist der Mann. Wir haben in den ersten Jahren unserer Berliner Genossenschaftsbewegung schwere Zeiten durchlebt. Wir wissen auch aus der Vergangenheit, dass unsere Mitglieder ihrer Organisation die Treue wahrten und durch rastlose Agitation und Werbearbeit für neue Anhänger sorgten und dafür wirkten, dass die Konsumgenossenschaft ein unüberwindliches Bollwerk geworden ist. Die Sachwerte, die die Konsumgenossenschaft Berlin und Umgebung besitzt, geschaffen aus Arbeitergroschen, bilden die sicherste Gewähr dafür, dass jeder, der sein Geld der Konsumgenossenschaft anvertraut, dieses so gut wie mündelsicher angelegt hat, und jeder, der auf diese Weise die Organisation unterstützt, darf mit Fug und Recht behaupten, dass er praktisch Sozialisierungsarbeit betreibt. Jeder, der durch Wort und Tat dazu beiträgt, der Konsumgenossenschaft in dieser schweren Zeit die genügenden Mittel zur Verfügung zu stellen, leistet sehr viel mehr für den wirklichen Sozialismus als diejenigen, die durch Annahme von Resolutionen zwar immer theoretisch fordern, dass sozialisiert werden soll, in der Praxis aber herzlich wenig dafür tun. Gerade weil wir hier in Berlin auf schwierigem Boden unsere Organisation zu einer mustergültigen ausgebaut und aufgebaut haben, müssen wir auch jetzt alles daransetzen und beweisen, dass das von uns Geschaffene von uns nicht nur aufrechterhalten, sondern weiter ausgebaut werden soll. Aus eigener Kraft!»

Dieser Ruf aus Deutschland darf in der konsumgenossenschaftlichen Schweiz sein Echo finden: Aus eigener Kraft!



Mangel an Erkenntnis und Weitblick.

Im Stuttgarter «Genossenschafter» wird der Genossenschaftstag in Eisenach in Vergleich gestellt mit dem zu gleicher Zeit abgehaltenen Gewerkschaftskongress in Leipzig. Es zeigte sich dabei eine gewaltige Differenz der Mitgliederzahl: 8 Millionen Gewerkschafter, 3 Millionen Genossenschafter. Damit werde zum Ausdruck gebracht:

«Der Glaube der arbeitenden Massen, dass der Kampf um bessere Arbeits- und Lohnverhältnisse um ein Mehrfaches wichtiger sei, als die Verbesserung der Lebenslage, die ein Zusammenschluss aller Verbraucher durch die Verbilligung des Preises aller Lebensbedürfnisse bewirkt;

das überwiegende Vertrauen, das die Arbeitnehmer mit Rücksicht auf das Ziel der Vergesellschaftung der Produktionsmittel in die Methoden des proletarischen Klassenkampfes setzen, gegenüber dem Prozess einer organischen Sozialisierung, mit Hilfe aller Verbraucherkreise, wie ihn der genossenschaftliche Zusammenschluss verbürgt;

und schliesslich ein bedauerlicher Mangel an Weitblick und Konsequenz seitens so vieler Millionen Arbeiterfamilien, die die Waffen, die sie in Partei und Gewerkschaft für den Daseinskampf schmieden, damit stumpf machen, dass sie als Verbraucher das Kapital der Privatunternehmer stärken.»

Der durch diese Aeusserungen aufgezeigte Mangel an Weitblick und Konsequenz lässt sich mehr oder weniger in jedem Lande konstatieren. Auch in der Schweiz hat die Arbeiterbevölkerung noch bei weitem nicht begriffen, wie eine bewusstere und nachhaltigere Unterstützung der Konsumvereinsbewegung ihren sozialen Interessen zu nützen vermöchte.



Entlöhnungsreform als Mittel zur Fortentwicklung des Genossenschaftswesens. Unter diesem Titel behandelt ein Korresp. aus Zürich in No. 37 des «Schweiz. Konsum-Verein» das heikle Problem der Entlöhnung der Konsumangestellten und bringt verschiedene Reformen auf diesem Gebiete in Vorschlag. Sehr richtig bemerkt der Einsender, dass zum Blühen und Gedeihen der Konsumvereine unerlässlich ist, dass das Pflichtgefühl der Angestellten eine hohe Stufe erreicht habe. Denn nur aus diesem Gefühle heraus werde die Arbeit so produktiv als möglich gestaltet und unnütze Ausgaben vermieden. Leider steht in unserm Zeitalter das Pflichtgefühl nicht an erster Stelle; es ist durch das materialistische Interesse verdrängt worden. (Damit soll nicht gesagt sein, dass die Konsumangestellten etwa kein Pflichtgefühl besässen). Warum das vorwiegend materialistische Interesse entstehen und seine Verbreitung über die ganze Welt nehmen konnte, wollen wir hier nicht untersuchen. Aber damit rechnen müssen wir. Wir dürfen in unsern Beschlüssen und Vorkehrungen dieses Moment nicht ausser Acht lassen, weil die Menschheit zum grossen Teil diesem ungeschriebenen Gesetze unterworfen ist; der Einzelne kann sich mit seinen Idealen demselben gar nicht entgegenstemmen, ohne Gefahr zu laufen, zertreten zu werden. Wenn auch die Genossenschaftsbewegung auf Idealen aufgebaut ist, so schliesst das gar nicht aus, ja es ist sogar ein Gebot der Notwendigkeit, dass auch die Handlungen der Wirklichkeit angepasst werden müssen. Sehr viel kann bei den Genossenschaften und deren Angestellten erreicht werden durch kluge Aufklärung und Belehrung; aber das Hauptmoment, der Erwerb, Gewinn, Vorteil und wie alle diese Worte so schön heissen, ist damit nicht ausgeschaltet.

Zu den konkreten Vorschlägen des Einsenders übergehend, bemerken wir folgendes:

Vor allem will der unselbständig Erwerbende zum voraus wissen, was er verdient. Es ist dies für ihn eine Notwendigkeit, um sein Budget aufzustellen, um Einnahmen und Ausgaben miteinander in Einklang zu bringen. Was würde z. B. der Arbeiter sagen, der das ganze Jahr mit Liebe und Pflichtgefühl gearbeitet, auf einen schönen Gewinnanteil gehofft — der seines Ermessens unbedingt herausgewirtschaftet worden sei — und es sich dann herausstellte, dass nicht nur kein Gewinn vorhanden, sondern

Ein Arsenal des Friedens.

Von *Curt Kronfeld* (Wien).

In einer Zeit, in der die Genossenschaften einen ungeahnten Aufschwung nehmen und der Gedanke der wirtschaftlichen Selbsthilfe aus der Not der Zeit heraus immer weitere Kreise erfasst hat, muss nicht nur bei den österreichischen Genossenschaftern, sondern bei denen der ganzen Welt die Tatsache, dass eine gewaltige Selbsthilfeaktion als geglückt betrachtet werden kann, lebhafte Befriedigung auslösen. Als eine solche Selbsthilfeaktion kann die vollzogene Umstellung des Wiener Arsenals in eine unserer bedeutendsten Friedensfabriken nach mehrfacher Richtung hin angesehen werden. Vor allem stellt eine so vollkommene Veränderung des Zweckes und der Arbeitsmethoden eines derartigen Riesenwerkes in einem Lande, das wirtschaftlich vom Auslande so sehr abhängt wie Oesterreich, den Beweis für den ernsten Willen, sich selbst zu helfen, dar. Diese Hilfe, die nicht vom Auslande her gekommen ist, verdanken die Tausende, die im Arsenal arbeiten, aber ausschliesslich ihrer eigenen Tatkraft und ihrer verantwortungsbewussten Besonnenheit. Denn erst als die im Arsenal Arbeitenden das Steuer des durch den Umsturz führerlos gewordenen Schiffes ergriffen und die Führung der Geschicke des Werkes selbst in die Hand nahmen, war trotz der ungeheuren Schwierigkeiten, die sich noch in den Weg stellen mögen, die Zukunft der gewaltigen Betriebsstätten gesichert.

Wenn Romain Rolland vor 20 Jahren ein Bibelwort heranziehend prophezeit hat, dass die Zeit kommen werde, *«da sie Pflugscharen schmieden aus Schwertern und Sicheln aus Lanzen»*, so ist das, was dem Dichter damals Symbol war, heute zu einem der grössten wirtschaftlichen Probleme geworden. Als der Krieg sein Ende nahm, waren fast alle Industrien der Welt darauf eingestellt, ihn zu ernähren und ihm stets neue Kraft zuzuführen. Viele Millionen von Arbeitern der ganzen Welt waren ausschliesslich damit beschäftigt, Gegenstände zu erzeugen, welche dem Bedarf des Krieges dienten.

Auch im Wiener Arsenal, der ehemaligen Hauptwaffenfabrik Oesterreich-Ungarns, waren in den Kriegsjahren grosse neue Fabriken entstanden und man war nach dem Umsturze vor die Frage gestellt, diese Betriebe entweder zu sperren und die Tausende von Arbeitern zu entlassen oder das Arsenal des Krieges in ein Arsenal des Friedens umzuwandeln. Das Arsenal ist eine Stadt von 680,000 Quadratmeter Fläche, die von Eisenbahngeleisen in der Länge von 15 km durchzogen wird und auf der in nicht weniger als in 140 Objekten mehrere tausend Arbeiter beschäftigt sind. 2200 Maschinen — davon 2100 Grossmaschinen — werden durch 650 Elektromotoren mit rund 10,000 Pferdekräfte angetrieben, die ihrerseits wieder die Kraft aus fünf Kesseln mit 2600 Quadratmetern Heizfläche erhalten. Metall, Holz und Leder werden hier zu Gegenständen des Friedensbedarfes bearbeitet.

Die Mannigfaltigkeit der Betriebe des Wiener Arsenals hat den *«Oesterreichischen Werken, gemeinschaftliche Anstalt»* — so heisst jetzt das Arsenal — die Lösung dieser schwierigen Aufgabe wesentlich erleichtert. Ein Rundgang durch die ungeheure Stadt der Arbeit beweist das bald.

Die metallverarbeitenden Betriebe sind überaus modern eingerichtet. In der *Schmiede* werden grosse Schmiedestücke, wie

dass die Genossenschaft mit Verlust gearbeitet hat, wenn er dann mit leeren Händen nach Hause gehen muss? Glauben Sie, nur ein solcher Fall und Arbeitslust und Arbeitsfreude wäre dahin. Die Gewinnbeteiligung ist ein gefährliches Experiment, das sich nur Konsumvereine leisten können, die gut finanziert sind, die sagen können, sei der Abschluss wie er wolle, wir können gleichwohl einen Gewinnanteil an die Angestellten ausrichten. Wo aber sind die Vereine, die solches von sich sagen können? Unseres Erachtens kann vorläufig eine Gewinnbeteiligung heute nur beim Verkaufspersonal im Waren- und Manufakturenladen in Erwägung gezogen werden und zwar nur in der Weise, dass der Verkäuferin ein gewisser Minimallohn (Existenzminimum) zugesichert wird. Darüber hinaus erhält sie so und so viel Prozent Umsatzprovision. In der Praxis wäre dies wenigstens realisierbar und damit wäre die Verkäuferin materiell interessiert, einen möglichst grossen Umsatz zu erzielen. Wie sie dies zu machen hat, dürfen wir getrost dem weiblichen Instinkt überlassen, dieses wird den «Rank» schon finden. Auf diese Weise wäre die Mehrarbeit auch bezahlt, die Verkäuferin könnte sicher auf Bezahlung rechnen und die Verwaltung würde durch Steigerung des Umsatzes trotz Ausrichtung von Umsatzprovision auch auf ihre Rechnung kommen. Wir verhehlen uns nicht, dass dieses System auch seine Schattenseiten hat, die aber bei guter Leitung und Aufsicht im Laden auf ein Minimum beschränkt werden könnten.

Etwas ganz anderes ist es bei den Angestellten der Produktionsgeschäfte, Bäckerei, Metzgerei etc. Vor allem sind dort nicht die gleichen Voraussetzungen massgebend wie im Warenladen. Stellen wir einmal einen Angestellten der Metzgerei und einen der Bäckerei einander gegenüber. Beides sind gute Arbeiter, haben Anspruch auf Gewinnbeteiligung. Die Metzgerei floriert, die Bäckerei arbeitet mit Verlust. Der Metzger würde nun nach Vorschlag des Einsenders einen schönen Gewinnanteil mit nach Hause nehmen, der Bäcker ginge leer aus trotz gleichwertiger Arbeitsleistung. Was wäre das Resultat? Wollte man aber, wie der Einsender auch betont, die Gewinnbeteiligung vom Gesamtgewinn des betreffenden Vereins abhängig machen, so würde in unserem Falle der Metzger sagen: Was hat es für einen Wert, wenn ich schinde und schaffe, ich arbeite ja doch nur für die Bäckerei, die frisst mir wieder den grössten Gewinn. Resultat? Es käme zu Reibereien unter den Angestellten und als Folge würde nur der Verein darunter zu leiden haben.

Solange die Privatgeschäfte die Gewinnbeteiligung der Angestellten nicht eingeführt haben, können die Konsumvereine mangels finanzieller Mittel hier unmöglich etwas unternehmen. Auch würde der Grossteil der Genossenschafter eben aus materialistischem Interesse auf die 2—3% Gewinnbeteiligung der Angestellten nicht gerne verzichten, da hierdurch die Rückvergütung geschmälert würde. Das spezielle Herauswirtschaften von Gewinn würde übrigens den genossenschaftlichen Grundsätzen widersprechen. Zurzeit halten wir daher die Einführung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter als verfrüht und nicht wünschenswert.

Die Konsumvereine haben immer darauf gehalten, ihre Angestellten gerecht zu entlöhnen; sie zeigten sich hierin wirklich vorbildlich. Wir sind der letzte, der in dieser Hinsicht etwas ändern möchte, aber das muss gesagt werden, dass in einem Privatgeschäft, wenn der Eigennutz eines Angestellten stärker wird als sein Pflichtgefühl, er eben entlassen wird. Anders ist es beim Konsumverein. Hier wird nicht so strenge verfahren. Und das ist eben ein Fehler, der zur Folge hat, dass Vereine manchmal mit Verlust arbeiten müssen. Dem Angestellten gehört eine Belöhnung, mit der er und seine Familie existieren können. Dafür hat er als Gegenwert seine ganze Arbeitskraft dem Unternehmen zu geben. Zu dieser Arbeitskraft gehört auch das Pflichtgefühl, die Interessen des genossenschaftlichen Arbeitgebers in jeder Beziehung zu wahren und zu fördern. Tut er das nicht, so soll er eben seine Arbeitskraft anderweitig verkaufen. Es ist in den Vereinen bis anhin viel zu wenig Wert hierauf gelegt worden, resp. man hat sich gescheut, manchmal ein ernstes Wort mit dem fehlbaren Angestellten zu reden und, wenn Ermahnungen nichts fruchteten, zur Entlassung zu schreiten. Es ist dies ein Uebel, unter dem jedenfalls mancher Verein leiden muss; indessen ist es heilbar,

---

Kurbelwellen, Wellen, Walzen, Zylinder, Punger, Ringe, Turbinenscheiben usw. hergestellt. Hierzu stehen zwei Pressen zu 1000 Tonnen und 2000 Tonnen nebst Schmiedeöfen zur Verfügung. Die wöchentliche Produktion beträgt hier je nach Façon der betreffenden Stücke 1,800,000 bis 2,400,000 kg. Einzelne Schmiedestücke können bis zu 15,000 kg Einzelstückgewicht erzeugt werden. Auch ein neues Presswerk steht dieser Abteilung zur Verfügung.

Eine grosse neue Anlage ist das *Stahlwerk*. In einem Zweihallenbau errichtet, enthält es zwei Martinöfen zu 15,000 Tonnen Einsatz und macht so die Produktion der Oesterreichischen Werke vom Bezuge fremden Stahles unabhängiger, zumal die österreichische Eisenindustrie den Bedarf kaum decken kann und infolge des Eisenmangels auch die eisenverarbeitenden Industrien in ihrem Betriebe gehemmt, ja teilweise sogar im Bestande bedroht sind. Da die Erzeugungsmöglichkeit des Stahlwerkes auf etwa 4000 Waggons jährlich veranschlagt werden kann, ist die Entlastung, die hierdurch für Oesterreich erzielt wird, gewiss sehr namhaft. Nach entsprechender Fortentwicklung des Metallverbrauches soll dann auch das mit modernen Hebetischen ausgerüstete Walzwerk in Betrieb gesetzt werden. Das Stahl- und Walzwerk wird, da der Kapitalbedarf ein ausserordentlich grosser ist, von einer eigenen Gesellschaft betrieben, welche nicht als gemeinwirtschaftliche Anstalt, sondern als Aktiengesellschaft konstituiert ist.

Die *Maschinenfabrik* ist in drei nach den neuesten Grundsätzen während des Krieges erbauten Fabriksgebäuden untergebracht und war seinerzeit dazu bestimmt, eine grosszügige Kanonenerzeugung zu beherbergen. Alle dort in Betrieb stehenden Arbeitsmaschinen und einem für Präzisionsarbeit geschulten Personal, für welches der Nachwuchs in einer eigenen Lehrlingsschule herangebildet wird, werden Präzisionsmaschinen für Metall- und Holzbearbeitung, Motore und Holzzerkleinerungsanlagen im grossen Reihenbau hergestellt.

In einer eigenen Fabrik erzeugen die Oesterreichischen Werke *landwirtschaftliche Maschinen* verschiedener Art, welche insbesondere in der Uebersee guten Absatz finden. Die monatliche Leistungsfähigkeit dieser Fabrik beträgt 10,000 Pflüge, 3000 Kultivatore, 10,000 Eggen und 500 Getreideputzmühlen.

Aus der eigentlichen ehemaligen Hauptwaffenfabrik Oesterreich-Ungarns ist eine nunmehr ganz auf die Erzeugung von Jagdwaffen eingestellte *Waffenfabrik* entstanden. Dieser in sich vollkommen abgeschlossene Betrieb nimmt ein Areal von 4000 Quadratmetern ein und ist in der Lage, täglich 400 Jagdgewehre oder Pistolen herzustellen.

In seinen *Wagnereiwerkstätten* erzeugt das Arsenal alle Arten von Luxus- und Wirtschaftswagen. Auch dieser Betrieb ist von besonderer Leistungsfähigkeit. In letzter Zeit wird ganz besonders die Erzeugung von Autokarosserien gepflegt, welche auch tatsächlich von hier aus den Weg in fast alle Weltteile finden.

Ausser den vorerwähnten Betrieben wird im Arsenal auch noch eine grosse Tischlerei, welche Möbel- und Bautischlerarbeiten besorgt, geführt. Diese Fabrik trägt den Namen «*Wiener Holzwerke*». An ihr sind ausser den Oesterreichischen Werken die «Gemeinschaftliche Siedelungs- und Baustoffanstalt», sowie die «Holz- und Kohlen-Verkaufs-G. m. b. H.» in Wien beteiligt. Ueberdies ist im Arsenal eine grosse Sattler- und Lederwarenfabrik — «*Sattler- und Lederwaren G. m. b. H. gemeinschaftlichen Charakters*» mit Namen —, an welcher mittelbar

wenn die Organe den nötigen Mut zum Eingreifen aufbringen.

Wir teilen die Ansicht des Gletscherpfarrers Gottfr. Strasser, der da in einem Gedichte sagte: «Rechter Lohn wird ausgerichtet, wenn ich recht den Dienst verrichtet.» Rechte Arbeit und volles Pflichtgefühl sind die Wundermittel für das Blühen der Vereine, und wenn es nicht durch Belehrung, Aufklärung, rechten Lohn und rechte Behandlung geweckt werden kann, so muss eben das Mittel der Entlassung angewendet werden. Wenn hierin einmal Wandel geschaffen ist, so ist die Privatkonkurrenz nicht zu scheuen, denn auch dort können die Arbeiter nicht mehr leisten als das, was sie im Konsumverein auch können, wenn der Wille vorhanden ist. Und dieser Wille kann nicht nur einseitig durch Aufklärung hervorgezaubert werden. B.



Unsere genossenschaftliche Lebensversicherung,

die **Schweiz. Volksfürsorge,** Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, in Basel, erfreut sich auch in ihrem vierten Geschäftsjahre, von dem bereits 9 Monate abgelaufen sind, einer gleichmässigen Weiterentwicklung. Der Versicherungsbestand hat bereits den Betrag von zwölf Millionen Franken Versicherungssumme erreicht, die Prämien- und Zinseneinnahmen haben wiederum wesentlich zugenommen. Die Verwaltungskosten bewegen sich in den gleichen, mässigen Grenzen wie in den Vorjahren und die Sterblichkeit unter den Versicherten nimmt wiederum einen sehr guten Verlauf. Die Garantiemittel, welche bei der Betriebseröffnung Franken 350,000.— betragen haben, belaufen sich gegenwärtig auf ca. Fr. 1,450,000.— und sind ausschliesslich in gut verzinslichen, soliden schweizerischen Werten angelegt. Im Laufe dieses Sommers hat die Schweiz. Volksfürsorge ihre Einrichtungen erweitert durch die Aufnahme der bereits in den Statuten vorgesehenen Invaliditätsversicherung, so dass gegenwärtig Versicherungen nach einem der nachstehend aufgeführten Tarife abgeschlossen werden können:

Tarif 1, mit ärztlicher Untersuchung, gewöhnliche gemischte Versicherung mit Auszahlung der Versicherungssumme bei Ablauf der Versicherungsdauer oder bei vorzeitigem Tode. Zulässige Minimalversicherungssumme Fr. 1000.—.

Tarif 1J, mit ärztlicher Untersuchung, gemischte Versicherung mit Einschluss des Invaliditätsrisikos, mit Auszahlung der Versicherungssumme bei Ablauf der Versicherungsdauer oder bei vorherigem Invaliditätsfalle oder bei vorherigem Tode. Zulässige Minimalversicherungsumme Fr. 3000.—; zulässige Maximalversicherungssumme Fr. 20,000.—.

Tarif 2, ohne ärztliche Untersuchung, gemischte Versicherung mit Auszahlung der Versicherungssumme bei Ablauf der Versicherungsdauer oder bei vorherigem Tode. Minimalversicherungssumme Fr. 100.—; zulässige Maximalversicherungssumme Fr. 5000.—.

Tarif 2, Kinderversicherung, ohne ärztliche Untersuchung, mit Auszahlung der Versicherungssumme beim Ablauf der Versicherungsdauer oder bei vorherigem Tode, wenn das versicherte Kind am Todestag das 7. Altersjahr schon vollendet hat, ansonst die einbezahlten Prämien verzinst zurückerstattet werden. Minimalversicherungssumme Fr. 100.—; zulässige Maximalversicherungssumme Fr. 5000.—.

Gemäss § 25 der allgemeinen Versicherungsbedingungen partizipiert jeder Versicherte vom 3. Versicherungsjahre ab an den Rechnungsüberschüssen. Der Versicherte kann die Ueberschussanteile zur Ermässigung der Prämien verwenden, oder er kann bestimmen, dass seine Anteile Zins auf Zins angesammelt und mit der Versicherungssumme ausbezahlt werden. Die Schweiz. Volksfürsorge hat auf Grund des Rechnungsergebnisses pro 1920 erstmals für das Jahr 1922 Ueberschussanteile festgesetzt und zwar in Höhe von 5% der Tarifprämien. Gestützt auf das Rechnungsergebnis pro 1921 sind vom Verwaltungsrat die Ueberschussanteile pro 1923 auf 6% der Tarifprämien angesetzt worden.

Im Gegensatz zu andern privaten Lebensversicherungsgesellschaften, welche hohe Anfangsprämien erheben und den Versicherten Prämienermässigungen für eine fernere Zukunft in nur unsichere Aussicht stellen, hat die Schweiz. Volksfürsorge ihre

---

die Grosseinkaufsgesellschaft österreichischer Konsumvereine führend beteiligt ist und so ihre Mitglieder mit billigen Sattler- und Lederwaren beliefern kann.

Der Bundespräsident von Oesterreich, Dr. *Michael Hainisch,* hat kürzlich irgendwo gesagt, dass der «Umbau der grossen Kriegsbetriebe des Wiener Arsenals in ein den friedlichen Bestrebungen der Friedenswirtschaft dienendes Unternehmen neuerlich den praktischen Beweis für den *ernsten Willen Oesterreichs zur Selbsthilfe*» bildet. Das Oberhaupt der jungen Republik hat mit diesen Worten wohl am besten die Arbeit charakterisiert, die hier geleistet wurde. Aus dem Arsenal des Krieges ist in kurzer Zeit ein Arsenal, das alles Rüstzeug des Friedens in gigantischem Masstab erzeugt, entstanden, und für das trotz aller Krisen, die da noch kommen mögen, die begründete Hoffnung besteht, dass dieser Riesenbetrieb, der trotz des Wandels der Zeiten ein charakteristisches Wahrzeichen der Donaustadt Wien ist, einer guten Zukunft entgegengeht.

Die Genossenschafter der ganzen Welt verfolgen die Fortschritte des gemeinwirtschaftlichen Betriebes im Arsenal mit besonderem Interesse. Es kann den Genossenschaftern nicht gleichgültig sein, ob Riesenfabriken, die dereinst wohl dazu berufen sein werden, an der Wiederaufrichtung der zusammengebrochenen europäischen Volkswirtschaft so bedeutenden Anteil zu nehmen, ihrem inneren und äusseren Aufbau nach dem Genossenschaftsgedanken nahestehen oder nicht. Das Arsenal des Friedens scheint aber in seiner gegenwärtigen Form volle Gewähr dafür zu bieten, dass die Genossenschaften, die schon heute zu seinen grössten Abnehmern zählen, ihm ebenso wichtig, ja wichtiger, sind wie alle anderen, an die es seine Waren abgibt.

Charakteristisch für die Wertschätzung, deren sich dieser gemeinwirtschaftliche Riesenbetrieb bei den österreichischen Genossenschaftern erfreut, sind auch die Worte, die erst kürzlich der Obmann des Verbandes österreichischer Konsumvereine, der frühere österreichische Staatskanzler Dr. *Karl Renner* dem Arsenal gewidmet hat: «Der Aussenstehende unterschätzt die Aufgabe, welche die Oesterreichischen Werke zu leisten haben und unterschätzt die schon vollbrachte. Eine Betriebsstätte von dem Umfange des Wiener Arsenals von der Kriegsproduktion auf die Friedensarbeit umzustellen, ist rein technisch schon eine ausserordentliche Leistung. Diese scheint beendet. Noch grösser aber sind die organisatorischen, finanziellen und kaufmännischen Aufgaben der Umwandlung eines militärischen Zwangsbetriebes in eine gemeinwirtschaftliche Anstalt. Ein Werk, das nicht wirtschaftliche Tätigkeit, sondern Vernichtung produziert, umzustellen auf ein Unternehmen, das Werte zu sparen und zu schaffen hat; einen Betrieb, der aus dem seinerzeit unerschöpflichen Säckel des Militärärars herausgewirtschaftet hat, zu finanzieren und aus ihm einen sich selbst verwertenden Wert zu machen; eine Produktionsstätte mit gesicherten Zwangsabnehmern umzuwandeln in ein kaufmännisches Werk, das sich seinen Markt im freien Wettbewerb sucht und sichern muss, und das alles in der kurzen, unruhigen und wirtschaftlich chaotischen Zeit seit dem Umsturze — das ist eine Leistung, die des Fleisses der Besten und der Anerkennung aller wert ist. Die Oesterreichischen Werke sind daran, diese Leistung zu vollbringen. Jeder gute Bürger der Republik muss ihnen dazu das Beste wünschen.»

Prämien von Anfang an mässig angesetzt, und sie ist bereits in der Lage, dieselben schon nach 2jährigem Bestehen der Versicherung durch die Ueberschussanteile noch weiter zu reduzieren. Die von Anfang an niedrigen Prämien der Schweiz. Volksfürsorge — ihre sehr günstigen Versicherungsbedingungen und ihre Solidität-Kapitalanlagen werden ausschliesslich nur in soliden, schweizerischen Werten gemacht — sollten jeden Genossenschafter veranlassen, bevor er sich zum Abschluss einer Versicherung bei einer andern Gesellschaft entschliesst, entweder bei der Verwaltung seines Konsumvereins oder direkt bei der Zentralverwaltung der Schweiz. Volksfürsorge, Tellstrasse 58, Basel, Prospekte mit den Statuten, den Versicherungsbedingungen und Tarifen zu verlangen.




Bewegung des Auslandes

Niederlande.

Die Genossenschaftsbewegung in den Niederlanden. Es gab und gibt noch eine grosse, leider noch allzu grosse Zahl von Leuten, denen diese Bewegung nicht bekannt war oder bekannt ist. Ausser ihnen gibt es ebenfalls noch zu viele Leute, die zwar einer Genossenschaft angehören, in ihr sogar eine führende und geachtete Stellung einnehmen, aber von dem, was ausserhalb ihrer speziellen Organisation auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens vorgeht, keine Ahnung haben und davon einfach auch keine Notiz nehmen. Dies spiegelte sich bis vor kurzem auch in den nicht gerade zahlreichen und meistens etwas einseitigen Darstellungen und Veröffentlichungen wieder. Fast nirgendswo fand man eine sympathische Behandlung dieser, auch für unser Land übergenügend wichtigen sozialwirtschaftlichen Angelegenheit. Eine Wendung zum Bessern trat ein durch das 1918 zum ersten Male erschienene «Soziale Jahrbuch». Darin wurde das Genossenschaftswesen allumfassend in eingehender Weise nach dem neuesten Stande dargestellt.

Dieses Jahrbuch gelangt jedoch nur in die Hände verhältnismässig sehr weniger Leute, und die Zahl derjenigen, die sich daraus mit dem Genossenschaftswesen bekannt machen wollen, kann man geradezu winzig nennen, während es für den Ausländer vollends ein Buch mit sieben Siegeln ist. Dazu kommt, dass es schon wieder als veraltet gelten kann. Als zweiter Schritt kann die Tatsache gelten, dass im Herbst 1920 von einer amtlichen Stelle zum ersten Male eine, wenn auch sehr kurze, aber jedenfalls synthetische Uebersicht, also eine Gesamtdarstellung dieser Bewegung gegeben wurde, nämlich vom Internationalen Statistischen Amte, dessen Sitz und Generalsekretär im Haag ist. Die Niederlande kommen darin zwar nur mit zwei Seiten vor, aber dies ist im Verhältnis zu dem Raum, den Belgien, Italien, Frankreich einnehmen, ordentlich viel. Jedenfalls hat man hier eine offizielle Basis, welche später eventuell bei einer Neuausgabe erweitert und vertieft werden könnte.

Im Nachstehenden soll versucht werden, aus den spärlichen Quellen, die zu Gebote stehen, doch etwas zu schaffen, was als Gesamtbild angesehen werden kann. Dabei ist als Hauptquelle der im August 1921 erschienene, vom Ministerium für Landwirtschaft herausgegebene Jahresbericht über die Landwirtschaft in den Niederlanden im Jahre 1920 benützt. Er beschränkt sich zwar auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften, aber diese sind die zahlreichsten und in ihrer wirtschaftlichen Betätigung wirksamsten, bedeutendsten und erfolgreichsten. Eine zweite Quelle war das Jahrbuch des Molkereiverbandes, der «Federatie van Nederlandsche Zuivelbonden».

Die Entwicklung der drei Jahre 1918/19/20 wird durch folgende Zusammenstellung angegeben:

Art	Genossenschaften zu Ende 1918	1919	1920	Mitglieder in Tausenden zu Ende 1920
1. Für Kredit	1103	1146	1193	133
2. „ Ankauf oder Bezug	1177	1177	1177	110
3. „ Molkerei	709	814	809	80
4. „ Verwertung	167	nicht angegeben		25
5. „ Erzeugungsfabriken	38	39	38	1
6. „ Versicherungswesen	1684	1746	1746	202
Total	4878	4922	4963	551

1. Diese Genossenschaften sind infolge der im sozialen und auch im wirtschaftlichen Leben leider stark hervortretenden Sonderbestrebungen konfessioneller und auch parteipolitischer Art in drei Verbänden organisiert; nämlich in einem kleinen (orthodox-protestantischen) und in zwei andern, wovon der neutrale in Utrecht, der katholische in Eindhoven seinen Sitz hat. Die Zahl der Mitglieder war am Ende 1919 und 1918 124 und 108.

2. Diese Angaben beruhen auf Mitteilungen von 1914; für Ende 1913 mit 105,000, doch kann man ihre Zahl ruhig auf 110,000 setzen, da nicht anzunehmen ist, dass sie sich verringert, sondern im Gegenteil vermehrt haben.

3. Von den 809 Molkereigenossenschaften sind 573 Butter-, 236 Käsereibetriebe und von den ersteren sind 551 maschinell und 23 mit Handkraft betrieben. Die Zahl der nicht genossenschaftlichen Betriebe für Butter ist 280, für Käse 191, von ersteren sind 266 maschinelle. Die Mitgliederzahl ist durch eine vergleichende Berechnung zwischen Viehbesitz, Milchmenge und Mitgliedern aus zwei Unterverbänden gewonnen und kann nicht viel von der Wirklichkeit abweichen.

4. Hier sind die sog. «Veilingsvereenigingen», d. h. Vereine oder örtliche Verbände für den Verkauf von Gemüse und Früchten gemeint; deren Mitgliedschaft wird mit 25,000 nicht zu hoch geschätzt.

5. Es handelt sich hier um Zucker-, Kartoffelmehl- und Strohkarton-Fabriken; deren Mitgliederzahl ist klein, weil sie sich aus grössern oder kleinern Landwirten zusammensetzt.

6. Hiervon 1736 Versicherungen für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen mit 176 und 10 gegen Hagelschaden mit 26,000 Mitgliedern. Die Angaben sind von Ende 1919 und werden sich nicht sehr geändert haben.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass es ferner noch zahlreiche Vereine nicht genossenschaftlicher Art gibt, die aber den genossenschaftlichen Gedanken jedenfalls nicht abschwächen, ihn im Gegenteil nur verstärken können. Die Zahl der landwirtschaftlichen Ortsvereine ging von 1919 auf 1920 von 1964 auf 1963 zurück und ihre Mitgliederzahl von 217,000 auf 211,000; für die Gartenbauvereine sind die Zahlen 508 und 502 und für die Mitglieder 85,000 und 77,000, also insgesamt 294,000. Dieser Rückgang muss als eine Reaktion gegen die Zunahme der Mitgliederzahlen während der Krisenzeit gelten, welche den Anschluss an eine Organisation notwendig machte.

Ueber die Art, Form und den Ausbau der Organisation sei über diese Gruppen das Nachstehende erwähnt:

1. Diese nach Raiffeisen-Prinzipien tätigen Genossenschaften sind, wie gesagt, in drei Verbänden organisiert, die, soweit bekannt, nicht weiter zusammenarbeiten, ein Zentralverband besteht also nicht, wenn auch, soviel bekannt, das geschäftliche Verhältnis gegenseitig gut ist. Sie werden als Genossenschaften betrachtet, weil sie in dem ministeriellen Jahresbericht als solche angegeben sind; aber darüber kann man in Zweifel sein.

2. Hierbei sind die Verhältnisse nicht ganz klar und durchaus nicht einheitlich. Es gibt, wie man aus dem gegebenen Material folgern muss, ganz selbständige Genossenschaften und auch solche, die in einem Verband als Schlussorganisationen vereinigt sind; andere gehören Verbänden an, welche in einer Zentral-Einkaufsgenossenschaft organisiert sind; gemeint ist das «Central-Büro uit het Nederlandsche Landbouwcomité», welches nach S. 20 seines Jahresberichtes über 1920 als eine «Coöperative Vereeniging» d. i. «Genossenschaft» bezeichnet wird. Dieser gehören im Ganzen 597 Korporationen an, die in 10 Zentralverbänden organisiert sind, teils provinzialer, teils nicht provinzialer Art, nämlich im letzten Falle als Bezugszentralen. Es wurde die Bezeichnung «Korporation» angewandt weil es nicht feststeht, ob sie alle als Genossenschaft organisiert sind. Höchstwahrscheinlich trifft dies nur auf einen Teil davon zu, bei dem diese Benennung deutlich angegeben ist. Sollten die übrigen also formell nicht als Genossenschaften zu bezeichnen sein, dann sind sie es jedenfalls in ihrem Wesen, durch ihre Betätigung. Es muss noch bemerkt werden, dass auch Gartenbauvereine dazu gehören, sowie Vereine, die auch den Absatz ihrer Erzeugnisse betreiben, ferner noch solche, die als Arbeitsgenossenschaften wirken. Es gibt einen sehr wichtigen Verband mit dem Sitz in Arnheim, der sowohl im Bezug als im Absatz tätig ist.

3. Von den 809 Molkereien sind 490 in sieben Verbänden organisiert, die sich in der seit 1900 bestehenden Förderation zusammengetan haben, und die man also als Zentralverband bezeichnen kann.

4. und 5. Diese Genossenschaften sind nicht in Verbänden zusammengeschlossen.

6. Im Versicherungswesen gibt es einen Verband, nämlich den Groninger, und eine Organisation, nämlich die Versicherungsabteilung des katholischen «Nederlandschen Boerenbond», welche man als eine Art Zentralverband bezeichnen kann; er ist eine Förderation von vier Verbänden. Die übrigen Versicherungs-Genossenschaften sind selbständig.

Wie man sieht, kann man von Einheitlichkeit noch nicht reden und auch die Statistik zeigt noch einige Lücken; die Materie ist wichtig genug, um in allen Zweigen die Angaben bis zum Schluss des Berichtsjahres verlangen zu dürfen. Die Niederländische Bewegung leidet sehr unter Lokalinteressen, Selbständigkeitssucht, Separatismus usw. Wo diese Uebel nicht vorhanden waren oder ihr verhängnisvolles Wirken sich nicht geltend machte, wie im nationalen Zentralverband der Molkereien, nämlich dem «Nederlandschen Zuivelbond» kann man wohl ohne Uebertreibung sagen, dass einfach Grosses zustande gebracht wurde. Natürlich gilt hier der Vorbehalt, dass noch Grösseres hätte geleistet werden können, wenn er alle Genossenschaftsmolkereien umfasst hätte, statt nur 62% derselben. An dieser Würdigung wird nichts geändert durch die bedauernswerte Tatsache, dass dieser Zentralverband von 1919 auf 1920 einen Rückgang zu verzeichnen hatte.

Etwas Gleichartiges hätte durch Zentralisation auch bei den Kreditgenossenschaften zustande kommen können, alsdann hätte man über eine ziemlich kräftige und wirksame Bankzentrale verfügt, die nach dem Vorbilde der mächtigen Dänischen Andelsbank ihren Geschäftsbereich Schritt für Schritt und doch genügend schnell ausdehnen könnte, von kurz- auf langfristige Kredite (diese für Meliorationen, Entwässerungen, Rodungen, Siedelungen usw.) und danach auch über diesen Kreis hinaus für den Vertrieb und die Finanzierung der Molkereierzeugnisse u. a. In diesem Gebiete des genossenschaftlichen Geldwesens sind nämlich einige Spezialbanken gegründet als sogen. genossenschaftliche Molkereibanken; davon ist die älteste und kräftigste die in Leeuwarden, der Hauptstadt der Provinz Friesland, mit einem Drittel des gesamten Viehbestandes der Niederlande. Ausser dieser gibt es deren noch drei andere.

Sodann gibt es noch Bau-, Gewerbe-, Rohstoff- und Betriebs-Genossenschaften, vorzugsweise städtischer Art; von deren Zahl und Mitgliedschaft sind mir jedoch keine Quellen bekannt, man kann sie, bis zuverlässigere Angaben bekannt sind, auf 200 mit 30,000 Mitgliedern schätzen, um wenigstens einigen Anhalt zu haben.

Zum Schlusse seien noch die Konsumvereine genannt; dieser Zweig ist nicht so sehr hinsichtlich der Breite, als hinsichtlich der Tiefe der rückständigste und schwächste. Die Zahl der Konsumgenossenschaften beträgt 450 mit insgesamt ungefähr 250,000 Mitgliedern. Davon waren Mitte 1921 ungefähr 160,000 vereinigt in dem im März 1920 gegründeten Zentralverband der niederländischen Konsumgenossenschaften; von den übrigen ist ein Teil organisiert in einer katholischen Föderation, ein anderer Teil in einem im Oktober 1921 errichteten protestantischen Verband von geringer Bedeutung. Die übrigen sind Eingänger.

In einer Uebersicht, welche ich über den Stand der Bewegung zu Ende von 1919 in diesem Organe gab, ist in zu grossem Vertrauen auf die Richtigkeit des damals verfügbaren Materials die Stärke des Zentralverbandes mit 220 und 250,000 angegeben. Glücklicherweise gehören die Vereine beider Verbände (und auch einige ausserhalb derselben) der in Rotterdam domizilierten Gross-Einkaufsgesellschaft, nämlich der Handelskammer an.

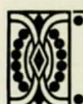
Die Grosseinkaufs-Genossenschaft hatte 1919 einen Totalumsatz von über $11^1/_8$, 1920 von $14^3/_5$ Million Gulden. Sie hat 1919 und 1920 zwei Filialen gegründet; die Schwierigkeiten und die Ungunst der Verhältnisse, welche der Gründung einer dritten, für Amsterdam geplanten, entgegenstehen, sind noch nicht behoben oder gewichen. Im Laufe des Jahres 1921 nahm sie mit Staatsunterstützung einen Betriebszweig auf, der sich von Anfang an sehr günstig entwickelt hat und in gutem Fortschreiten geblieben ist, nämlich den Vertrieb von Herren-, Männer- und Knabenkleidung, auf den an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann. Aus dem geringen Totalumsatz geht jedoch zu deutlich hervor, wie schwach die Bewegung noch geblieben, wie wenig sie vorwärts gekommen ist. Im Vergleiche zu Dänemark und der Schweiz müsste unser Zentralverband mindestens 600,000 Mitglieder haben, wenn man berücksichtigt, dass die Niederlande 7 und die zwei genannten Länder nur 3 und 4 Millionen Einwohner haben.

Alles zusammengenommen, kann man also behaupten, dass in den Niederlanden rund 800,000 Personen genossenschaftlich organisiert sind. Reduziert

man diese Zahl der doppelten und dreifachen Mitgliedschaft wegen um die Hälfte, so bleiben immer noch 400,000 Personen, welche Zahl ungefähr eben so vielen Familien gleichkommt, oder einer Seelenzahl von etwa 2 Millionen entspricht, also mehr als einem Viertel der Gesamtvolkszahl gleichkommt, organisiert in 5500—6000 Genossenschaften.

Wie man sieht, ist die Bewegung den Kinderschuhen weit entwachsen; sie hat einen guten Kern, krankt aber an vielen Uebeln, von denen zu hoffen ist, dass sie nach und nach beseitigt werden können.

E. S.



Verbandsnachrichten



Aufsichtsrats-Sitzung vom 23. Sept. 1922.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. versammelte sich Samstag, den 23. September 1922, vollzählig im Verbandsgebäude in Basel.

Zur Eröffnung der Aufsichtsratsitzung entbot der Präsident, Dr. R. Kündig, Herrn E. Angst, Basel, Vizepräsident des Aufsichtsrates, die Glückwünsche der Behörde zu seinem 20jährigen Jubiläum im Dienste der Behörden des V. S. K. Er verdankte ihm seine grossen Verdienste um das Genossenschaftswesen und seine überaus wertvolle, von weitblickendem Geiste getragene Mitarbeit.

Der Präsident begrüsste sodann das weitere Mitglied des Aufsichtsrates, Fr. Rusca, Chiasso, der kürzlich vom Kanton Tessin in den Nationalrat gewählt wurde. Damit zieht in die gesetzgebende Behörde der Schweiz ein weiterer bewährter Genossenschafter ein.

Von den behandelten Traktanden seien folgende erwähnt:

1. Zu den **Monatsberichten** pro Mai, Juni, Juli und August 1922 wurden verschiedene Interpellationen gestellt und von der Verwaltungskommission zur Zufriedenheit der Interpellanten beantwortet.

2. **Kreiseinteilung.** Gestützt auf § 52 der Statuten und auf Anregung der in Betracht kommenden Kreisverbände, wurde beschlossen, die Verbandsvereine der March, des Gasterbezirkes, des Seebezirkes und des oberen Rheintales von den Kreisverbänden VI und VIII loszutrennen und dem Kreisverbande IXa (Glarus) zuzuteilen, der infolge dieser Erweiterung die Bezeichnung: «Kreisverband IXa (Kt. Glarus, Linthgebiet und Oberrheintal)» erhält.

3. **Erwerb von Liegenschaften.** Die Konsumgenossenschaft Zürichsee r. U., Stäfa, sah sich ungünstiger Verhältnisse wegen genötigt, in Liquidation zu treten.

Um zu verhindern, dass sich der Verlust, den der V. S. K. an diesem Verein infolge der Liquidation erleidet, nicht noch vergrössere, wurde beschlossen, die Liegenschaften dieser liquidierenden Genossenschaft zu übernehmen.

4. Ein Bericht über den provisorischen **Abschluss per Ende Juni 1922** sowie über die gegenwärtige Situation des Verbandes lässt darauf hoffen, dass der V. S. K. pro 1922 aller Voraussicht nach befriedigend abschliessen wird.

5. **Entwicklung und Hebung der Leistungsfähigkeit des V. S. K.** Die Verwaltungskommission unterbreitete verschiedene Postulate zur Entwicklung und Hebung der Leistungsfähigkeit des V. S. K. und der Vereine, die vom Aufsichtsrat gutgeheissen wurden.

Diese Postulate lauten:

1.

Als Grundlage zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung im Allgemeinen, ist eine durchgreifende genossenschaftliche Erziehung erforderlich. Zu diesem Zweck sind von den Verbandsbehörden klare Erziehungsgrundsätze aufzustellen, die in der Presse und in Versammlungen zu vertreten sind. Namentlich ist aber darauf zu achten, dass das Verwaltungs- und Verkaufspersonal des V. S. K. und der angeschlossenen Vereine in richtiger Weise instruiert wird.

2.

Die Warenvermittlung des V. S. K. ist so zu gestalten, dass sie auch in der Zukunft jeder privaten Konkurrenz überlegen ist. Insbesondere ist darnach zu trachten, dass der Umsatz des V. S. K. gesteigert wird, ohne dass neue Unkosten entstehen. Durch die Vermehrung des Umsatzes soll eine Reduktion der prozentualen Betriebskosten herbeigeführt werden.

3.

Auf allen Gebieten ist möglichste Sparsamkeit zu beobachten, sei es bei Neuanschaffungen, Ausgaben für Drucksachen und Einrichtungen aller Art, Telephone, Abonnements von Zeitungen etc. Der Betrieb ist so viel wie möglich zu vereinfachen. Die Lagerbestände sind soweit zweckmässig niedrig zu halten.

4.

Solange zur Bewältigung des Verkehrs mit dem jetzigen Personal ausgekommen werden kann, und keine Neuanstellungen erforderlich werden, sollen die bisherigen Löhne und Besoldungen, selbstverständlich ohne reglementarische Erhöhungen, ausgerichtet werden. Auf diese Weise soll das Personal zu intensiver Arbeit eventuell auch zu Ueberstunden ohne Extraentschädigungen veranlasst werden.

5.

An die Prämien der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine, welche in den letzten Jahren vom V. S. K. ganz getragen worden sind, soll das Personal im Jahre 1923 ein Viertel beitragen.

6.

Jede Abteilung, welche der V. S. K. führt, um den Mitgliedern, bezw. den Verbandsvereinen Dienste zu leisten, soll nach und nach so organisiert werden, dass sie sich, soweit als irgendwie tunlich, selbst erhält. Das Gleiche gilt auch für die Tochtergesellschaften des V. S. K.

7.

Bei den Warenabteilungen ist danach zu trachten, dass keinerlei Konjunkturverluste entstehen. Die Kalkulationen sind so zu treffen, dass die Spesen gedeckt und noch Ueberschüsse erzielt werden.

8.

Die Treuhandabteilung soll dazu übergehen, für die Revision der Betriebe des V. S. K., der angeschlossenen Gesellschaften und der Verbandsvereine, welche die Hilfe der Treuhandabteilung längere Zeit beanspruchen, die Kosten zu verrechnen. In gleicher Weise soll auch die Abteilung für Bauwesen vorgehen.

9.

Die landwirtschaftlichen Güter, mit Ausnahme der Liegenschaften in Weggis und Pfyn, sind zu verpachten. Ueber die Liegenschaft Weggis, welche mit dem Ferienheim in Verbindung steht, sowie eventuell über diejenige in Pfyn, sind intern gesonderte Rechnungen zu führen.

10.

Die Kreisverbände sind anzuhalten, an die Gründungskosten von Vereinen, sowie zur Propaganda in den einzelnen Vereinen, namentlich an solche, die finanziell schwach fundiert sind, Beiträge zu leisten, soweit die Kassenverhältnisse dies gestatten.

Dadurch wird das Propagandawesen nach und nach in die Kreisverbände gelegt werden.

11.

Die Kosten für Propagandavorträge, welche von Vertretern des V. S. K. bei Vereinen gehalten werden, sind denselben in Zukunft ganz oder zum Teil zu verrechnen, sofern die Referate nicht im Auftrage einer andern Abteilung des V. S. K. gehalten werden. In solchen Fällen hat die betreffende Abteilung die Kosten zu übernehmen.

12.

Für Rechtsgutachten und Arbeiten aller Art, welche vom V. S. K. gemacht werden und längere Zeit beanspruchen, ist den Vereinen und eventuell andern Interessenten Rechnung zu stellen.

13.

Im Verlaufe der nächsten Zeit ist zu prüfen, ob die Feststellung der Indexzahlen, wie sie bis jetzt vom V. S. K. erhoben

und berechnet worden sind, nicht zu sistieren sei, da der Bund dazu übergegangen ist, eigene Indexziffern herauszugeben. Eventuell sollte der Bund veranlasst werden, an unsere Arbeiten einen Beitrag zu leisten.

14.

Wenn die Abteilung Auskünfte den Vereinen längere Zeit Dienste leistet, hat sie den Vereinen Rechnung zu stellen, sofern nicht von einer andern Abteilung die Arbeiten entschädigt werden.

15.

Vom 1. Januar 1923 an wird für die Verbandsvereine das Abonnement für das «Genossenschaftliche Volksblatt», die «Coopération» und die «Cooperazione» um 50 Cts. und dasjenige des «Schweiz. Konsumverein» und des «Coopérateur Suisse» um Fr. 2.— per Jahr erhöht. Die Privat- und Postabonnements der Verbandsblätter werden den Erstellungskosten gemäss festgesetzt.

Die Blätter sind mehr als bis anhin mit Illustrationen zu versehen und inhaltlich immer besser auszugestalten.

16.

Die Vereine sind zu veranlassen, den Abonnementspreis der Verbandsblätter, sofern derselbe nicht auf das Budget der allgemeinen Verwaltungskosten genommen werden kann, den Mitgliedern ganz oder teilweise an der Rückvergütung jedes Jahr in Abzug zu bringen.

Den Vereinen ist zu proponieren, mit dem Abonnement des «Genossenschaftlichen Volksblattes», der «Coopération» und der «Cooperazione» die Ausrichtung eines Sterbegeldes von Fr. 100.— zu einem Prämiensatze von Fr. 2.— per Mitglied zu verbinden. Solche Versicherungsverträge können mit der Schweizerischen Volksfürsorge abgeschlossen werden. Bei diesem Anlasse soll auch auf Kollektivversicherungen bei der Schweiz. Volksfürsorge hingewiesen werden.

17.

Für Inserate in den Verbandsblättern, welche von Abteilungen des V. S. K. oder Tochtergesellschaften, Vereinen und eventuell Privaten aufgegeben werden, sind den Auftraggebern die Kosten zu berechnen. Im Textteil der Blätter jedoch haben Mitteilungen der Warenvermittlung, sowie der Zweckgenossenschaften des V. S. K. unentgeltlich Aufnahme zu finden. Geschäftsinserate seitens privater Unternehmungen sind jedoch nicht aufzunehmen.

18.

Die Rechnungen der Abteilung Buchdruckerei und Buchhandlung sind von der Propaganda und dem Pressewesen getrennt zu führen. Vor Abschluss der Rechnung der Buchdruckerei sind an die einzelnen Abteilungen des V. S. K. nach Massgabe der überwiesenen Aufträge von einem allfälligen Ueberschusse Gutschriften zu erteilen.

19.

Die Niederlassung Tessin ist versuchsweise unter Aufsicht der Verwaltungskommission als eigentliche Filiale auszubauen. Ueber den Betrieb ist eigene Rechnung zu führen. Die Filiale ist jedoch so zu organisieren, dass die andern Abteilungen des V. S. K. benützt werden müssen; insbesondere gilt das für den Einkauf von Waren, soweit die Verhältnisse das gestatten.

20.

Die Engagements, welche der Verband bei den Vereinen hat, oder noch eingeht, sind sicherzustellen, so dass Verluste in Zukunft vermieden werden.

21.

In Rücksicht darauf, dass die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine finanziell erstarkt ist, wird der frühere Beschluss in der Weise interpretiert, dass die speziellen Auslagen, welche die Versicherungsanstalt mit sich bringt, vom Jahre 1923 an von der Versicherungsanstalt selbst zu tragen sind. Der V. S. K. besorgt jedoch weiterhin die Verwaltung als Vorstand unentgeltlich. Im Jahresberichte der Versicherungsanstalt und des V. S. K. ist hiervon in ausführlicher Weise Kenntnis zu geben, damit die Mitglieder und Versicherten hierüber orientiert werden.

22.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. ermächtigt die Verwaltungskommission, soweit sie nicht sonst schon kompetent ist, diese Postulate zu verwirklichen.

23.

In den Herbstkreiskonferenzen ist seitens des Vertreters des V. S. K. von diesen Postulaten, soweit sie nicht nur intern die Verwaltung des V. S. K. betreffen, Kenntnis zu geben.

6. **Aufträge der Delegiertenversammlung.** Aus einem Bericht über die von der Delegiertenversammlung überwiesenen Anträge der Vereine Schaffhausen, Grafstal und Goldau geht hervor, dass auf die von der Verwaltungskommission veranlasste Umfrage bis jetzt kaum ein Drittel der Verbandsvereine geantwortet hat. Die Frist für die Einsendung der ausgefüllten Fragebogen läuft allerdings bis 30. September 1922.

Aus den bisher eingegangenen Antworten geht hervor, dass die Vereine dem V. S. K empfehlen, auf keinen der drei Anträge einzutreten.

Die Verwaltungskommission wird die Angelegenheit weiter behandeln und im Jahresbericht des V. S. K. pro 1922 ihre Stellungnahme bekannt geben.

7. **Taggeld des Aufsichtsrates.** Es wurde beschlossen, das im Jahre 1919 auf Fr. 30.— erhöhte Taggeld für die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Ausschusses und der Kontrollstelle wieder auf **Fr. 25.**— herabzusetzen und somit den im Reglement zur Festsetzung von Entschädigungen und Taggeldern an die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Ausschusses und der Kontrollstelle vom 30. Juni 1917 vorgesehenen Ansatz wieder in Kraft zu setzen.

Vorgängig der Aufsichtsratssitzung wurde eine **Sitzung des Ausschusses** abgehalten zur Vorbesprechung der Geschäfte der Aufsichtsratssitzung.

Konferenz der Verwaltungskommission mit den Delegationen der Kreisvorstände des V. S. K.

Auf Sonntag, den 24. September 1922, wurde auf nachmittags 2 Uhr in das Verbandsgebäude eine Konferenz der Delegationen der Kreisvorstände einberufen, insbesondere um die Traktanden für die demnächst stattfindenden Herbstkreiskonferenzen festzusetzen und zu besprechen.

Gestützt auf § 55 der Statuten, hat die Verwaltungskommission verschiedene Traktanden namhaft gemacht, die an den diesjährigen Herbstkreiskonferenzen behandelt werden sollten. An den Konferenzen wird jeweilen ein Vertreter des V. S. K. über die betreffenden Traktanden referieren.

Als Traktanden sind von seiten des V. S. K. vorgesehen:

1. Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung, sofern dieselben in den Frühjahrskonferenzen nicht behandelt worden sind.
2. Beiträge der Kreiskassen an die Gründungskosten von Vereinen, sowie zur Propaganda in den einzelnen Vereinen, namentlich an solche, die finanziell schwach fundiert sind.
3. Kenntnisgabe von Vorschlägen, welche zur Entwicklung und Hebung der Leistungsfähigkeit des V. S. K. und der Vereine beitragen.
4. Besprechungen von Kollektiv-Versicherungen bei der Schweiz. Volksfürsorge.
5. Besprechung der von der Delegiertenversammlung in Olten an die Verbandsbehörden überwiesenen Anträge der Vereine Schaffhausen, Grafstal und Goldau.
6. Besprechung der Steuerfragen, soweit sie die Genossenschaften betreffen.
7. Veranstaltung einer genossenschaftlichen Propagandawoche.

Selbstverständlich können die Kreisverbände auch andere Traktanden aufstellen. Sollten sich dadurch zu viele Gegenstände für die Behandlung ergeben, so könnte der eine oder andere Punkt auf eine spätere Konferenz zurückgelegt werden. Immerhin

sollten alle Traktanden auf der Liste vorgesehen werden.

In der vorgestrigen Konferenz wurden die verschiedenen Traktanden vom Präsidenten der Verwaltungskommission kurz besprochen, insbesondere die Postulate zur Entwicklung und Hebung der Leistungsfähigkeit des V. S. K. Bei Punkt 15 dieser Postulate war die Versammlung der Auffassung, dass eine Erhöhung des Abonnementspreises für die Verbandspresse nicht als unberechtigt erscheinen könne. Aus dem Kreise der Versammlung wurde die Anregung gemacht, eventuell an Stelle der gegenwärtig herausgegebenen Verbandszeitungen eine Zeitschrift allgemeinen Inhalts mit Illustrationen, Feuilletons und Mitteilungen über das Genossenschaftswesen herauszugeben, verbunden mit einer Versicherung gegen Unfall oder noch besser gegen Tod. Der Abonnementspreis würde wesentlich höher. Es wurde jedoch der Meinung Ausdruck gegeben, dass trotzdem eine grosse Anzahl der Mitglieder eine derartige Zeitschrift begrüssen würden. Die Verwaltungskommission wird diese Anregung weiter verfolgen.

Konferenzen der Kreisverbände des V. S. K. im Herbst 1922

In der Sitzung der Delegation der Kreisverbände und der Verwaltungskommission des V. S. K. vom 24. September 1922 wurden die Konferenzen der Kreisverbände des V. S. K. im Herbst 1922 wie nachstehend festgesetzt und die Verwaltungskommission hat dazu folgende Referenten bezeichnet:

Kreis I: am 5. November 1922 in St. Maurice.
Vertreter des V. S. K.: M. Maire.

Kreis II: am 22. Oktober 1922 in Tavannes.
Vertreter des V. S. K.: M. Maire.

Kreis IIIa: am 15. Oktober 1922 in Murten.
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.

Kreis IIIb: am 26. Oktober 1922 in Salgesch.
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Kreis IV: am 5. November 1922 in Gelterkinden.
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.

Kreis V: am 15. Oktober 1922 in Klingnau.
Vertreter des V. S. K.: E. O. Zellweger.

Kreis VI: am 15. Oktober 1922 in Erstfeld.
Vertreter des V. S. K.: M. Maire.

Kreis VII: am 8. Oktober 1922 in Stein a. Rh.
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.

Kreis VIII: am 22. Oktober 1922 in Walzenhausen.
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Kreis IXa: am 5. November 1922 in Glarus.
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Kreis IXb: am 22. Oktober 1922 in Sils i. D.
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.

Kreis X: am 26. November 1922 in Bellinzona.
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 22. September 1922.

1. Vom Ableben des schon seit 8 Monaten wegen Krankheit abwesenden Mechanikers der Schuhfabrik Paul Mayerlé wird Kenntnis genommen. Der Trauerfamilie wurde ein Kondolenzschreiben, sowie ein Kranz übermittelt. Ferner wird eine Delegation des Verbandes an der Beerdigung teilnehmen.

2. Der Statutenänderung des Verbandsvereins Menziken wird zugestimmt.

3. In Anbetracht der durch die Schweizer Banken durchgeführten weitern Reduktion des Zinsfusses für Geldanlagen und der daraus entstehenden Schwierigkeit, die uns anvertrauten Gelder ohne Zinseinbusse anzulegen, hat die Verwaltungskommission beschlossen, die Verzinsung der beim V. S. K. angelegten Gelder herabzusetzen. (Siehe besondere Publikation).

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 26. September 1922.

1. Ein Bericht des Aufsichtsratsmitgliedes, Herr J. Baumgartner, Herisau, über die am 10. September 1922 in Teufen stattgefundene Delegiertenversammlung der appenzellerischen Konsumvereine wird zur Kenntnis genommen.

2. In teilweiser Ausführung der von der Verwaltungskommission beschlossenen Postulate betreffend Vereinfachung des Betriebes behufs Erzielung weiterer Ersparnisse an den Betriebskosten, stimmte die Verwaltungskommission einer Vorlage betreffend Reorganisation des Rechnungswesens des Verbandes zu, wonach u. a. die Buchhaltungen der verschiedenen Departemente und Abteilungen, inklusive Zentralverwaltung, wieder in eine Buchhaltung zusammengelegt werden.

Beschluss der Verwaltungskommission

vom 22. September 1922

betreffend

Verzinsung von Geldanlagen bei der Bankabteilung des V. S. K.

Vom 1. Oktober 1922 an beträgt der Zinsfuss:

1. In **Kontokorrent-Rechnung,** jederzeit verfügbar ohne Provisionsberechnung,

2½%

2. In **Depositen-Rechnung,** in der Regel auf 30 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

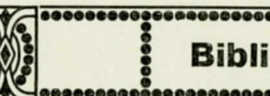
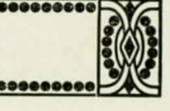
3½%

3. **Obligationen** werden abgegeben je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 3 und 5 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons (die eidgen. Stempelgebühr auf Obligationen übernimmt der V. S. K.), zu

4%

Fällige und kündbare Obligationen des V. S. K. werden bis auf weiteres noch konvertiert zu

4½%

Bibliographie

Eingelaufene Schriften.

La Suisse économique et sa législation sociale. Exposé publié par le Département fédéral de l'Economie publique. 1922. 218 pages.

Egger, A., Professor. Revision des Genossenschaftsrechtes. Separatabdruck aus «Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins» und «Zeitschrift für Schweizerisches Recht». 1922. Basel, Verlag von Helbing & Lichtenhahn. 243 Seiten.

Redaktionsschluss: 28. September 1922.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreisverband IIIa
(Bernische Konsumvereine)

Ordentliche Herbst-Kreiskonferenz

Sonntag, den 15. Oktober 1922, vormittags 9 Uhr im Restaurant Frohheim in Murten.

Traktanden:

1. Protokoll der Frühjahrskonferenz vom 7. Mai 1922 in Niederbipp.
2. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
3. Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung.
   Referent: Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
   (Anträge auf Abänderung der Richtlinien sind dem Kreispräsidenten bis 9. Oktober schriftlich einzureichen; später eingehende können nicht berücksichtigt werden.)
4. Anregung betr. Unterstützung der Propaganda für die Bestellung von Frauenkommissionen.
5. Anträge der Vereine Schaffhausen, Grafstal und Goldau.
6. Vorschläge, welche zur Leistungsfähigkeit und Entwicklung des V. S. K. und dessen Vereinen beitragen.
7. Bezeichnung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
8. Allfälliges.

Werte Genossenschafter!

Erscheint möglichst zahlreich an dieser Besprechung. Die Genossenschafter von Murten freuen sich auf diesen Tag und bereiten euch allen einen würdigen Empfang.

Denjenigen Abgeordneten, die schon Samstags nach Murten zu reisen gezwungen sind, werden die Mehrauslagen aus der Kreiskasse vergütet.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Im Namen des Kreisvorstandes,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Sekretär: **Weibel.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis V
(Aargau)

Einladung zur Herbst-Konferenz

Sonntag, 15. Oktober 1922, vormittags punkt 10 Uhr im **Gemeindesaal** (Schulhaus) in **Klingnau.**

Traktanden:

1. Appell.
2. Protokoll der Frühjahrskonferenz in Baden.
3. Kenntnisgabe von Vorschlägen, welche zur Entwicklung und Hebung der Leistungsfähigkeit des V. S. K. und der Vereine beitragen.
4. Propaganda innerhalb des Kreises V.
5. Veranstaltung einer genossenschaftlichen Propagandawoche.
6. Bestimmung des Ortes für die nächste Kreiskonferenz.
7. Allgemeine Umfrage.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. wird deren Sekretär, Herr E. O. Zellweger, an der Konferenz teilnehmen.

Anmeldungen für das gemeinsame Mittagessen im Hotel Vogel sind der Konsumgenossenschaft Klingnau, unter Angabe der Teilnehmerzahl, bis spätestens Samstag, den 14. Oktober morgens, bekannt zu geben.

Besondere Einladungen werden keine versandt.

Wir laden die dem Versammlungsort benachbarten Vereine ein, soweit als möglich neben den offiziellen Delegationen auch das Personal an die Kreisversammlung zu beschicken.

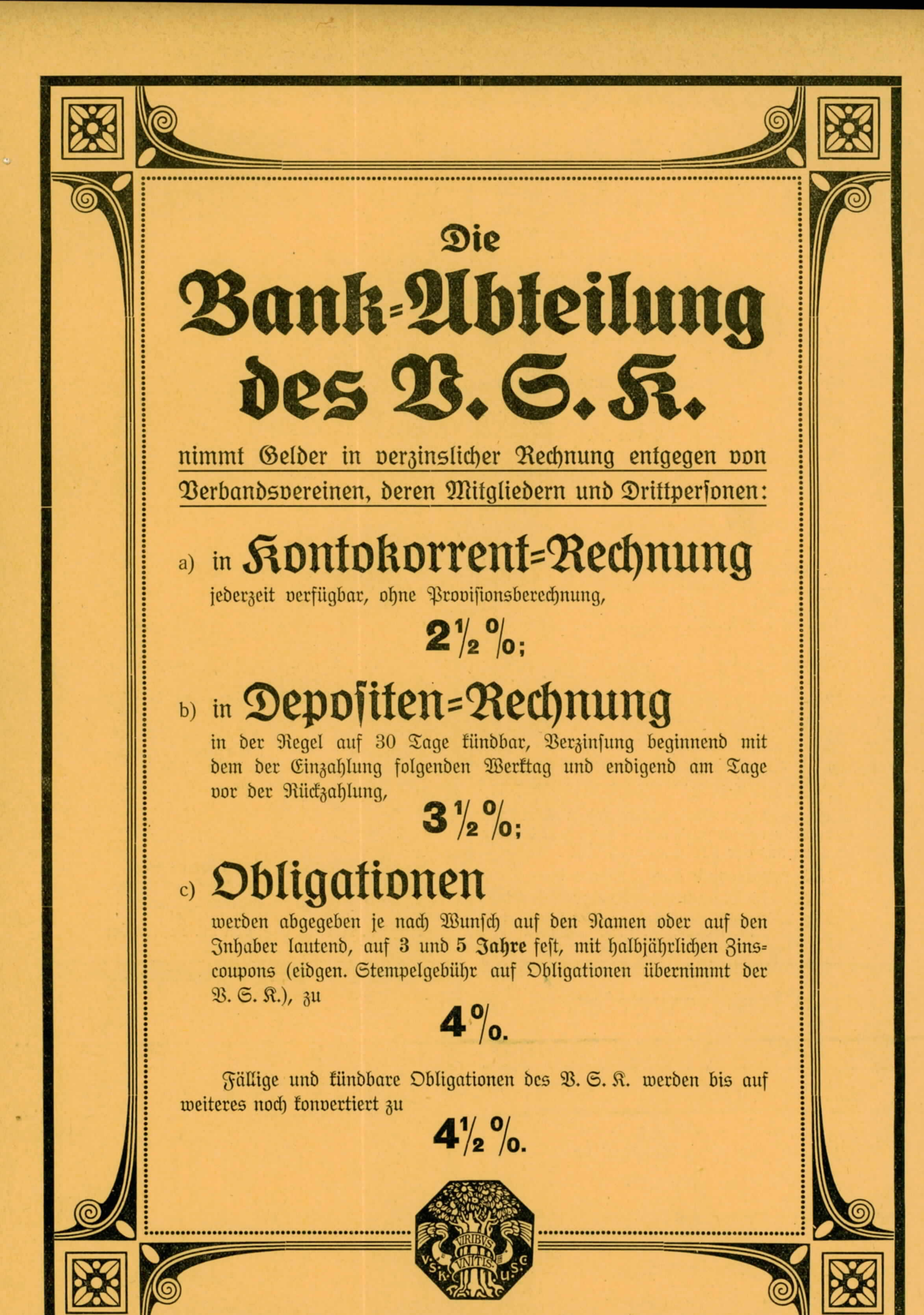
Der Kreisvorstand zählt auf eine zahlreiche Beteiligung von seiten der Kreisvereine.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Für den Kreisvorstand V (Aargau),
Der Präsident: **G. Schweizer.**
Der Aktuar: **G. Schmied.**

Turgi u. **Rheinfelden,** den 26. September 1922.




Die
Bank-Abteilung
des V. S. K.
nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:
a) in Kontokorrent-Rechnung
jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,
2½ %;
b) in Depositen-Rechnung
in der Regel auf 30 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,
3½ %;
c) Obligationen
werden abgegeben je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend, auf 3 und 5 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons (eidgen. Stempelgebühr auf Obligationen übernimmt der V. S. K.), zu
4 %.
Fällige und kündbare Obligationen des V. S. K. werden bis auf weiteres noch konvertiert zu
4½ %.
VIRIBUS UNITIS
V.S.K.
U.S.C.